

Geschäftsordnung der Hauptversammlung

von der Hauptversammlung 30.03.2019 genehmigt

Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung ist von der ordentlichen Jaupversammlung am 19.04.2005 eingeführt worden.
Die Änderungen die dieser Ausgabe 2019 vorausgehen, sind von den Versammlungen 19.04.2007, 21.04.2009, 17.02.2011, 19.04.2013, 26.11.2016 und 14.04.2018 – alle nach Gesetz eingetragen – genehmigt worden.

Übersetzung aus dem italienischen Originaldokument.

Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft

Rechtssitz in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 55

Steuer-, Mehrwertsteuernummer und Handelsregister Bozen 00129730214 – eingezahltes Gesellschaftskapital Euro 201.993.752

www.volksbank.it

Art. 1 Bezeichnungen

- 1) In dieser Geschäftsordnung der Hauptversammlung der Südtiroler Volksbank AG werden folgende besondere Bezeichnungen, ggf. mit notwendiger grammatikalischer Anpassung und nach Genus, verwendet:
- | | |
|--------------------------------|--|
| Abstimmungsverfahren | Abgabe, Zählung und Anrechnung der Stimmen. |
| Aktien | Südtiroler Volksbank Aktien. |
| Aktionär | Eigentümer von Südtiroler Volksbank Aktien. |
| Aufsichtsräte | effektive Mitglieder des Aufsichtsrats. |
| Bank, Volksbank | Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft. |
| Geschäftsordnung | diese Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung und der nach Forderungstitel einberufenen Versammlungen, sofern anwendbar. |
| Gruppe | die Gesellschaften der Bankengruppe Südtiroler Volksbank, sofern gegründet. |
| Hauptversammlung | Gesellschafter- oder Aktionärsversammlung. |
| Rechte in der Hauptversammlung | Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung. |
| Satzung | Satzung der Südtiroler Volksbank AG. |
| Sitz der Versammlung | Areal das für die Abwicklung der Versammlung zur Verfügung steht, einschließlich Versammlungssaal. |
| TUF | Testo Unico della Finanza - GV 58/1998 (Finanzen-Einheitstext). |
| Versammlung | die Ordentliche-, die Außerordentliche Gesellschafterversammlung und die Versammlungen nach Forderungstitel, sofern gegeben. |
| Versammlungssaal | Bereich hinter der Einlassprüfung am Sitz der Versammlung, in welchem sich der Präsident und der Sekretär befinden und - bei Zugang durch Fernzugriff gemäß Art. 11, Abs. 4 der Satzung - die Bereiche die mit dem Versammlungssaal per Audio-/Video-Übertragung verbunden sind. |
| Verwaltungsräte | die Mitglieder des Verwaltungsrats. |
| Vorsitzenderder | gemäß Satzung benannte Vorsitzende der Versammlung. |

Art. 2 Anwendung

- 1) Die Hauptversammlung der Aktionäre der Südtiroler Volksbank AG mit Gesellschaftssitz in Bozen (in der Folge auch „Volksbank“ und die „Bank“), ist in Ordentlicher und in Außerordentlicher Einberufung durch Gesetz, Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung und, sofern nicht von denselben vorgegeben, durch den Vorsitzenden in Ausübung seiner Befugnisse geregelt.
- 2) Sofern vereinbar, findet diese Geschäftsordnung auch auf die nach Forderungstitel einberufenen Versammlungen Anwendung.

Art. 3 Vorsitz

- 1) Den Vorsitz der Versammlung führt die in der Satzung angegebene Person.
- 2) Der Vorsitzende trifft alle erforderlichen Maßnahmen um den ordnungsgemäßen Zutritt zur Versammlung und deren rechtmäßige Abwicklung zu gewährleisten. Er kann hierfür geeignete technische Mittel einsetzen und sich durch Drittpersonen unterstützen lassen, auch wenn diese dem Unternehmen nicht angehören noch Aktien der Gesellschaft halten.
- 3) Der Vorsitzende kann auf den Beistand der gemäß Art. 4, Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung der Versammlung beiwohnenden Drittpersonen zurückgreifen und kann sie gleichfalls beauftragen, die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erörtern und auf Fragen zu besonderen Sachverhalten zu antworten.

Art. 4

Einlass, Teilnahme und Anwesenheit Dritter

- 1) An der Hauptversammlung können stimmberechtigte Personen teilnehmen, die ihre Berechtigung nach Gesetz und Satzung und entsprechend dieser Geschäftsordnung nachweisen können.
- 2) Der Teilnahmeanspruch wird jedenfalls durch die Depotbank aufgrund der vorliegenden Aktieneinträge zum Rechnungsabschluss des siebten (7.) offenen Handelstages auf dem multilateralen Aktienhandelssystem vor der Hauptversammlung in einziger oder in erster Einberufung bescheinigt.
- 3) An der Hauptversammlung nehmen die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte und die Direktoren der Generaldirektion teil.
- 4) Sofern der Vorsitzende es für die Erörterung der Tagesordnung oder für den Ablauf der Hauptversammlung für nützlich erachtet, nehmen Mitarbeiter der Bank, Wirtschaftsprüfer der Bank und der Gesellschaften der Bankengruppe, sofern gegründet, Sachverständige und andere Personen an der Versammlung teil und ergreifen das Wort auf Aufforderung des Vorsitzenden und ohne Abstimmungsempfehlungen zu den Beschlüssen geben zu dürfen.
- 5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden sind Experten, Finanzanalysten und akkreditierte Journalisten in der Hauptversammlung zugelassen, ohne das Wort ergreifen zu dürfen.

Art. 5

Einlassprüfung und Zutritt

- 1) Wenn in der Einberufung nicht anders angegeben, beginnt die Einlassprüfung am Eingang zum Versammlungssaal mindestens eine Stunde vor Beginn der Hauptversammlung.
- 2) Die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen müssen einen gültigen Personalausweis vorlegen.
- 3) Die Bescheinigung der gehaltenen Stimmrechte für die bei Drittbanken hinterlegten Aktien, wird auf Antrag des Rechteinhabers, von der Depotbank an die Bank übermittelt. Der Antrag muss fristgerecht nach Art. 83-sexies TUF bei der Bank eingehen oder, bei Verzug, bei der Einlassprüfung, vor der Feststellungserklärung der Hauptversammlung, abgegeben werden.
- 4) Die Teilnahme in gesetzlicher Vertretung, durch Vollmacht oder aus anderem legitimen Grund muss nachgewiesen werden: die Hinterlegung der diesbezüglichen Dokumente ist entsprechend den Hinweisen aus der Einberufungsanzeige zu entrichten.
- 5) Die Stimmrechteinhaber erhalten am Eingang der Versammlung eine streng persönliche, ggf. auch elektronische Legitimierungsmarke mit Anzahl der gehaltenen Stimmrechte, zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung (Teilnahme, Wortmeldung und Abstimmung) und für die Echtzeit-Aufzeichnung, bei Ein- und Ausgang, der Stimmrechte im Versammlungssaal. Die Marke ist für Kontrollzwecke gültig und muss bei Aufforderung vorgezeigt werden.
- 6) Die Personen aus Art. 4, Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung müssen sich bei den Beauftragten der Bank am Eingang des Versammlungssaals ausweisen und, bei Zulassung, die entsprechende Kontrollmarke annehmen und auf Anfrage vorweisen. Ihre Anwesenheit wird vom Vorsitzenden bei Feststellung der Eröffnung der Versammlung bekannt gegeben.

Art. 6

Beanstandung zu Einlass und Teilnahme

- 1) Jede eventuelle Beanstandung zur Teilnahmeberechtigung wird vom Vorsitzenden entschieden. Der Vorsitzende kann sich nach seinem Dafürhalten mit den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats, dem Präsidenten des Aufsichtsrats und/oder einem Notar und/oder einem Anwalt seines Vertrauens beraten. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist sofort vollziehbar und unanfechtbar.

Art. 7

Bereiche zur Wahlwerbung und für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane

- 1) Sofern räumlich vereinbar, stellt die Bank am Sitz der Hauptversammlung eigene Bereiche zur Verfügung, in denen die Einreicher der Kandidatenlisten und die Kandidaten für die Neuwahl der Gesellschaftsorgane sich mit den Aktionären, die der Versammlung beiwohnen, austauschen können.
- 2) Außerhalb der Bereiche aus diesem Art. 7, Abs. 1 darf ohne Erlaubnis des Vorsitzenden am Versammlungssitz keine Ansammlungs-, Mitteilungs- und Informationstätigkeit durchgeführt werden.

Art. 8

Audio- / Videoaufnahmen

- 1) Sofern vom Vorsitzenden nicht anders angeordnet, wird die Versammlung durch ein geschlossenes Audio-/Video-Aufzeichnungssystem in verbundene Lokale übertragen, um den Ablauf der Versammlung und die Protokollerstellung zu unterstützen.
- 2) Ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Vorsitzenden, ist es in den Versammlungssälen untersagt, Aufnahmegeräte jeder Art und Mobiltelefone zu benutzen. Erlaubt der Vorsitzende den Gebrauch solcher Geräte, bestimmt er hierfür die entsprechenden Auflagen und Grenzen.

Art. 9

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Versammlung

- 1) Zur Uhrzeit der Einberufung stellt der Vorsitzende, auch mit Unterstützung der hierzu beauftragten Personen, die Teilnahmeberechtigung der Anwesenden fest. Er verkündet die von den Teilnehmern, auch in gesetzlicher Vertretung und durch Vollmachterteilung, verkörperte Quote des Gesellschaftskapitals, stellt die Beschlussfähigkeit nach Art. 16 der Satzung fest und erklärt die Versammlung für eröffnet.
- 2) Die Versammlung findet in der Regel in einziger Einberufung statt.

Ist die Versammlung nach Ablauf einer halben Stunde ab vorgesehenem Beginn in wiederholter Ordentlicher Einberufung bzw. nach Ablauf einer Stunde ab vorgesehenem Beginn in Außerordentlicher Einberufung nicht beschlussfähig, erklärt der Vorsitzende sie für unbesucht und vertagt die Erörterung der Tagesordnung auf die nächste Einberufung. Besteht ein objektiver Umstand höherer Gewalt, kann der Vorsitzende den Beginn der Versammlung zusätzlich verzögern.
- 3) Ist die Eröffnung der Versammlung oder deren ordnungsgemäße Fortführung durch technische Umstände verhindert, hebt der Vorsitzende mit Begründung im Sitzungsprotokoll die Versammlung auf. Dabei findet Art. 11, Abs. 5 der Satzung Anwendung.

Art. 10

Beschlussfähigkeit der Versammlung

- 1) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen die Stimmrechte im Versammlungssaal, die durch persönliche Anwesenheit oder Vertretungsvollmacht gegeben sind. Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht.

Art. 11

Ernennung des Beistands für den Vorsitzenden

- 1) Der Vorsitzende bestellt einen Notar für die Erstellung des Sitzungsprotokolls oder schlägt der Hauptversammlung vor einen Schriftführer zu ernennen. Der Notar und der Schriftführer können sich von Drittpersonen ihres Vertrauens unterstützen lassen und können, nur für die Erstellung des Protokolls, die Audio-/Video-Aufnahmen nach Art. 8, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung benutzen.

- 2) Der Vorsitzende kann einen oder mehrere Stimmzähler, auch aus Nichtaktionären, bestellen und kann ein Präsidium einrichten, das bei der Stimmzählung und Erstellung des Protokolls behilflich ist.
- 3) Der Vorsitzende kann auf beauftragte Hilfskräfte für den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung, zurückgreifen. Die Hilfskräfte tragen besondere Kennzeichen zur Erkennbarkeit.

Art. 12

Tagesordnung

- 1) Der Vorsitzende und, auf dessen Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, erörtern die Tagesordnungspunkte und die Beschlussanträge.
- 2) Mit Einverständnis der Versammlung, kann der Vorsitzende die Reihenfolge der in der Einberufung festgesetzten Tagesordnung ändern. Der Vorsitzende kann außerdem die Besprechung mehrerer Tagesordnungspunkte zusammenlegen oder kann getrennt nach einzelnen Tagesordnungspunkten vorgehen.
- 3) Sofern die Versammlung mit der zum Tagesordnungspunkt vorgesehenen Mehrheit aus Gesetz und Satzung es nicht einfordert, kann der Vorsitzende in seinem Ermessen vom vollinhaltlichen Vorlesen des Verwaltungsratsberichts absehen, wenn der Bericht fristgerecht in der vorgeschriebenen Form veröffentlicht worden ist.

Art. 13

Wortmeldung und Gegenäußerung

- 1) Der Vorsitzende führt die Erörterung der einzelnen Tagesordnungspunkte und erteilt den Verwaltungs- und Aufsichtsräten das Wort und gewährt die Wortmeldungen nach Art. 13, Abs. 2 und 5. Er leitet und regelt die Diskussion, stellt die Redlichkeit und Wirksamkeit der Debatte sicher und verhindert allfällige Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung.
- 2) Jeder Stimmrechtinhaber darf zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal das Wort ergreifen, wobei Bemerkungen und Vorschläge eingebracht und nähere Informationen beantragt werden können. Der Wortantrag muss vor Abschluss der Erörterung zum betreffenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Dazu wendet sich der Antragsteller an die vom Vorsitzenden bestimmte Annahmestelle. Er weist sich mit Personalausweis und Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Versammlung aus und gibt den Tagesordnungspunkt an, zu dem er sich zu Wort meldet.
- 3) Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der einzelnen Wortmeldungen fest; diese dauern in der Regel nicht länger als fünf Minuten.
- 4) Der Vorsitzende und, bei Aufforderung, die Personen die ihn gemäß Art. 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung unterstützen, antworten in der Regel am Ende aller Wortmeldungen zum selben Tagesordnungspunkt. Für die Vorbereitung der Stellungnahme zu den Wortmeldungen kann der Vorsitzende den Ablauf der Versammlung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als zwei Stunden unterbrechen.
- 5) Wer sich zu Wort gemeldet hat, hat das Recht zur Gegenäußerung; hierfür räumt der Vorsitzende jedem Redner in der Regel drei Minuten ein.
- 6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn:
 - der Redner das Wort ergreift, ohne dazu berechtigt zu sein oder wenn er nach Ablauf der ihm zustehenden Redezeit, vom Vorsitzenden dazu aufgefordert, seine Wortmeldung nicht abschließt;
 - nach vorhergehendem Ruf zur Sache, die Wortmeldung nicht den zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt behandelt;
 - bei Unangemessenheit und bei Beleidigung durch Äußerungen / Benehmen des Redners;
 - der Redner droht oder zu Unruhe und Gewalt auffordert.
- 7) Falls ein oder mehrere Redner die Wortmeldung anderer unterbinden oder durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung eindeutig behindern, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und zur Einhaltung der Geschäftsordnung auf. Wenn der Ruf zur Ordnung nicht befolgt wird, kann der Vorsitzende veranlassen, dass für die gesamte Dauer der Erörterung, die Gemahnten aus dem Versammlungssaal ausgeschlossen bleiben.

- 8) Sind die Wortmeldungen und Antworten hierzu beendet, schlussfolgert der Vorsitzende und erklärt die Erörterung des Tagesordnungspunktes für abgeschlossen; nach Feststellung des Abschlusses der Diskussion sind keine weiteren Wortmeldungen zugelassen.

Art. 14

Beschlussfassung

- 1) Der Vorsitzende bestimmt für jede Versammlung und vor der Erörterung der jeweiligen Tagesordnungspunkte, eine der folgenden Vorgehensweisen der offenen Abstimmung:
 - a) durch Handzeichen und Zuspruch bei Widerlegung des gegensätzlichen Wahlergebnisses:
In diesem Fall muss der widersprechende oder sich enthaltende Wähler, zwecks Protokollierung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen einen gültigen Personalausweis und die Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung vorlegen;
 - b) durch Namensaufruf:
In diesem Fall muss jeder Wähler einen gültigen Personalausweis und die Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung, bei Aufruf zur Stimmabgabe, gleichzeitig zur seiner Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung, vorlegen;
 - c) mit elektronischem Verfahren das dem Anforderungsprofil aus Art. 17 dieser Geschäftsordnung entspricht:
In diesem Fall gibt jeder Wähler über ein Rechengerät seine Zustimmung oder Ablehnung oder Erklärung der Stimmenthaltung oder Vorzugsstimme gemäß Art. 15, Abs. 6 der Geschäftsordnung ab, für die, auf der Legitimierungsmarke zur Ausübung der Rechte in der Hauptversammlung registrierten Stimmrechte. Der Abstimmungsvorgang wird in der Versammlung vom Vorsitzenden erklärt.
- 2) Der Vorsitzende kann vor Behandlung der Tagesordnung vorschlagen, dass die Abstimmung zu den jeweiligen Punkten nach Abschluss der Diskussion zum jeweiligen Punkt oder nach Abschluss der Diskussion zu allen bzw. zu einigen Tagesordnungspunkten stattfindet.
- 3) Der Vorsitzende lässt vor Beginn der Abstimmung die gemäß Art. 13, Abs. 7 der Geschäftsordnung ausgeschlossenen Stimmberechtigten wieder zur Versammlung zu.
- 4) Die Vorkehrungen aus Art. 13, Abs. 6 und 7 können, falls erforderlich, auch während des Wahlablaufes getroffen werden, wobei den stimmberechtigten Betroffenen jedenfalls die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts eingeräumt werden muss.

Art. 15

Wahl der Gesellschaftsorgane

- 1) Die Wahlbewerbungen für das Amt als Verwaltungsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 20 und Art. 21 der Satzung; die Wahlbewerbungen für das Amt als Aufsichtsrat beachten die Anforderungen und Vorgehensweisen gemäß Art. 32 und Art. 33 der Satzung.
Die Angestellten der Bank, die im Auftrag des Verwaltungsrats, die Unterschrift für die Einreichung von Kandidatenlisten gegenzeichnen können, sind in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung angegeben.
- 2) Die Wahlbewerbungen für den Ersatz der Verwaltungsräte gemäß Art. 22, Abs. 4 der Satzung und für den Ersatz der Aufsichtsräte gemäß Art. 33, Abs. 12 der Satzung, müssen mindestens zehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in erster Einberufung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.
- 3) Wahlbewerbungen, welche die vorangehenden Bestimmungen nicht erfüllen, bleiben unberücksichtigt.
- 4) Die Listen der Kandidaten für den Verwaltungsrat, die Listen der Kandidaten für den Aufsichtsrat und die Einzelkandidaturen für den Ersatz der Verwaltungs- und Aufsichtsräte gemäß Art. 22 und 33 der Satzung stehen mit den vorgeschriebenen Unterlagen den Aktionären am Rechtssitz der Bank und in den Versammlungssälen zur Verfügung. Die Curricula der Kandidaten sind auf www.volksbank.it veröffentlicht und werden vom Vorsitzenden in der Versammlung, vor der Wahl der Gesellschaftsorgane, in Kurzform vorgestellt; jedem Kandidat ist ein Rederecht, in der Regel, für die Dauer von zwei Minuten eingeräumt.
- 5) Für die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte wählen die Stimmrechtinhaber nur die bevorzugte Liste; für die Ernennungen gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33,

Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung, geben die Stimmrechtinhaber Ihre Vorzugsstimme für nicht mehr Kandidaten ab als freie Stellen zu besetzen sind.

Art. 16

Stimmzählung

- 1) Der Vorsitzende erklärt den Beschlussvorschlag für angenommen, der die Zustimmung der durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Mehrheitsstimmen erhalten hat. Die Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte erfolgt gemäß dem von der Satzung vorgesehenen Vorgehen.

Art. 17

Elektronische Abstimmung

- 1) Das elektronische Abstimmungsverfahren muss jedenfalls die sofortige Erkennbarkeit und Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses sicherstellen.
- 2) Bei der Wahl der Verwaltungs- und Aufsichtsräte mit elektronischer Abstimmung, bleiben in der Versammlung sichtbar:
 - chronologisch nach Einreichung geordnet, die Listen für die Erneuerung des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats;
 - alphabetisch geordnet, die Kandidaten für die Wahl gemäß Art. 21, Abs. 8, Buchstabe (c) bzw. Art. 22, Abs. 4 und gemäß Art. 33, Abs. 9, Buchstabe (d) oder Buchstabe (e) und gemäß Art. 33, Buchstabe 12 der Satzung;
- 3) Die elektronische Abstimmung erfolgt, für alle zugeteilten Stimmrechte, bei Aufruf zur Wahl durch den Vorsitzenden der Versammlung.

Art. 18

Schlussbestimmungen

- 1) Die Hauptversammlung kann, mit Quorum in Ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aussetzen.
- 2) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch die Ordentliche Hauptversammlung.
- 3) Für die in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich geregelten Gegenstände finden die Bestimmungen aus Gesetz und Satzung Anwendung und gelten die Hinweise in der Einberufungsanzeige der Hauptversammlung.